

S. 15 **Rechnungslegung in unsicheren Zeiten**

Auswirkungen der derzeitigen Krisen auf die einzelnen Bereiche der Rechnungslegung

Christoph Hillebrand*

Insgesamt stellt sich die Risikolage für Unternehmen deutlich verschärfter als noch in den letzten zwei Jahren dar und die Unternehmen müssen sich mit diesen Herausforderungen auseinandersetzen und Maßnahmen entwickeln, um dieser Risikolage Herr zu werden. All dies ist zudem in der Rechnungslegung zu berücksichtigen und abzubilden. Im Rahmen dieses Aufsatzes soll dargestellt werden, wie diese Unsicherheiten und Risiken sich auf die einzelnen Bereiche der Rechnungslegung auswirken, welche unterschiedliche Bedeutung sie haben und wie die verantwortlichen Unternehmensorgane vor allem die Geschäftsführung darauf reagieren sollten. Wegen des Umfangs der Problematik erhebt der Beitrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann einige Teilaspekte deshalb auch nur anreißen.

Kernaussagen

- ▶ Nur Fachleute wissen, dass zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) auch der Grundsatz zur Unternehmensplanung gehört. Die Notwendigkeit einer solchen Planung besteht unabhängig von Rechtsform und Unternehmensgröße.
- ▶ Wichtig ist die Sichtweise der Unternehmensführung zum Planungsstichtag und die Dokumentation gegenüber Dritten z. B. wenn Insolvenz angemeldet werden musste.

I. Vorbemerkung

Bereits die Covid19-Pandemie und die damit verbundenen Lockdowns haben in den Jahren seit 2020 viele Branchen hart getroffen und oft die Wirkung der jeweiligen Branchentrends deutlich verstärkt. Der seit dem ersten Quartal 2022 andauernde Ukrainekrieg hat diese Unsicherheiten nochmals deutlich erhöht und es stellt sich die Frage, was all dies für Auswirkungen auf die Rechnungslegungen der Unternehmen hat.

Die Unsicherheiten und Risiken sind vor allem in folgenden Umständen¹ begründet:

- ▶ der Krieg Russlands gegen die Ukraine,
- ▶ Handelsbeschränkungen und Sanktionen,
- ▶ Energieversorgungsengpässe, Verwerfungen auf den Energiemärkten und steigende Energiekosten,
- ▶ Lieferkettenengpässe (bspw. durch Corona-bedingte Lockdowns in China oder sonstige Störungen der Transportwege),
- ▶ hohe Inflationsraten, steigende Zinsen und Abwertungen des Euro,
- ▶ Klimarisiken,

* Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen

1 Vgl. u. a. ESMA, Reports on Trends, Risks and Vulnerabilities, No. 2/2022.

- ▶ nachlaufende und weitere Belastungen durch die Corona-Pandemie,
- ▶ Arbeitskräftemangel,
- ▶ die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen China und der westlichen Welt sowie
- ▶ eine zu erwartende Rezession in Europa und Deutschland.

Auch die Deutsche Bundesbank stellt in ihrem Monatsbericht September 2022 fest, dass sich deutliche Anzeichen für eine Rezession der deutschen Wirtschaft ergeben.²

II. Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Die Auswirkungen auf die Rechnungslegung sind deutlich vielfältiger, als sich manche Unternehmer dies vorstellen. Vergangenheitszahlen geben den Ist-Zustand wieder, an ihnen ändert sich nichts mehr. Zahlungsströme über zukünftige Ereignisse unterliegen aber genau den oben dargestellten Unsicherheiten. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, wie sich diese Unsicherheiten auf die verschiedenen Bereiche der unternehmerischen Rechnungslegung auswirken.

1. Unternehmensplanung

Nur Fachleute wissen, dass zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) auch der Grundsatz zur Unternehmensplanung gehört. Der Gesetzgeber hat es zwar bis heute vermieden, dies ausdrücklich in das Handelsgesetzbuch (HGB) aufzunehmen und hat in der Vergangenheit lediglich Einzelregelungen für bestimmte Gesellschaftsformen geschaffen, wie beispielhaft die Implementierung und Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems bei Aktiengesellschaften gem. § 92 Abs. 2 AktG. Mit dem § 1 StaRUG, der seit diesem Jahr gilt, hat der Gesetzgeber erstmals eine allgemeine und rechtsformübergreifende Regelung zur Krisenfrüherkennung und damit anknüpfend eine klare Pflicht zur Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungs- und Risikomanagementsystems in § 1 StaRUG verankert. Ein solches Früherkennungs- und Managementsystem erfordert zwangsläufig die Implementierung einer integrierten Unternehmensplanung. Die Notwendigkeit einer solchen Planung besteht unabhängig von Rechtsform und Unternehmensgröße. Allerdings bestimmt die Unternehmensgröße den Detaillierungsgrad und Umfang einer Unternehmensplanung. So ist bei einem international agierenden Konzern ein anderer Umfang und Detaillierungsgrad erforderlich als bei einem handwerklichen Kleinunternehmen, bei dem möglicherweise eine reine Liquiditätsplanung ausreicht.

Trotzdem finden sich in der Praxis oft Rechenwerke, die den Anspruch einer integrierten Unternehmensplanung nicht erfüllen und daraus abgeleitet oft zu falschen Unternehmensentscheidungen führen, da wesentliche Parameter nicht beachtet werden.

Eine integrierte Unternehmensplanung besteht immer aus den folgenden Bestandteilen:

S. 16

2 Deutsche Bundesbank, Monatsbericht September 2022, S. 5.

Der integrierte Unternehmensplan*

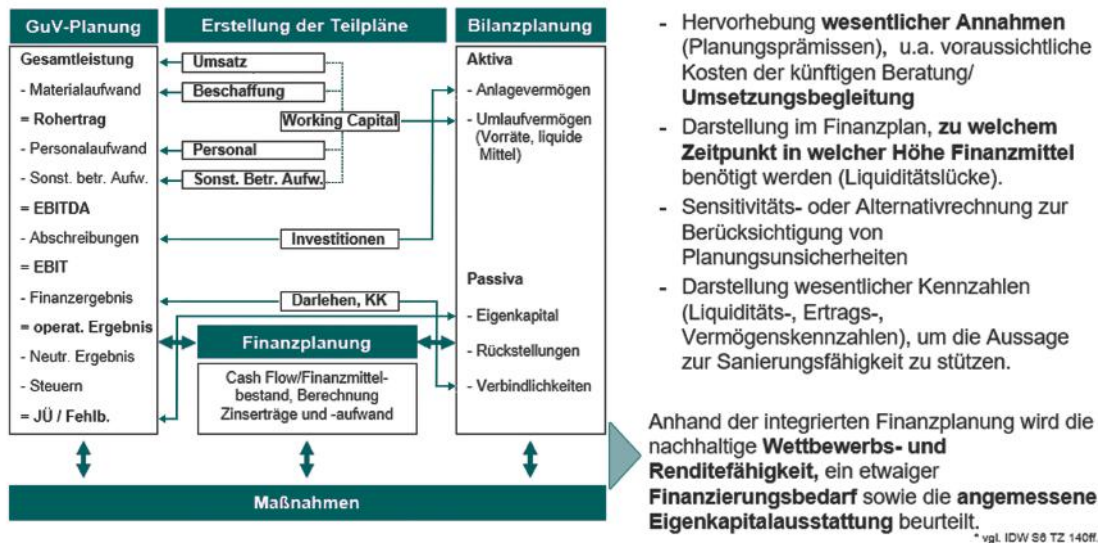


Abb. 1: Der integrierte Unternehmensplan

Die Abb. 1 zeigt, dass es gerade um die Interdependenzen zwischen den einzelnen Bereichen Bilanz, GuV und Liquidität geht. Die integrierte Unternehmensplanung ist Basis für viele der nachfolgend genannten Rechenwerke, wie z. B. die Bewertung von Bilanzpositionen oder die Prüfung der Insolvenzantragspflicht.

Im Rahmen der Aufstellung der integrierten Unternehmensplanung hat die Unternehmensführung aus der Sicht des Planerstellers auf den Zeitpunkt der Planerstellung eine Prognose abzugeben. Dabei ist diese Prognose immer die subjektive Sicht der Unternehmensleitung, die in begründeten Fällen auch durchaus abweichen kann von der allgemeinen in den Medien vertretenen Auffassung über die zukünftige Entwicklung. Auf der anderen Seite kann sich die Unternehmensführung nicht der allgemeinen Entwicklung, beispielhaft die Entwicklung der Energiepreise oder die Lieferkettenprobleme, verschließen und diese Umstände bei der Planung unberücksichtigt lassen.

Wichtig nicht nur für das Verständnis eines Dritten oder die Rechtfertigung der Unternehmensführung in der Zukunft, wenn die Planung nicht eingetreten ist und das Unternehmen z. B. Insolvenz anmelden musste, ist die Rechtfertigung durch Dokumentation der integrierten Unternehmensplanung. Ob es in der zivilrechtlichen oder auch in der strafrechtlichen Auseinandersetzung um die Frage der Verantwortlichkeit der Unternehmensführung geht – immer ist es wichtig, sich durch eine in sich schlüssige und plausible integrierte Unternehmensplanung exkulpieren zu können.

Eine integrierte Unternehmensplanung ist niemals ein Blick in die Glaskugel, denn keine Unternehmensführung kann die sich veränderten weltweiten Rahmenbedingungen vorhersehen und hat hellseherische Fähigkeiten. Auf der anderen Seite ist jede Unternehmensplanung fortzuschreiben, wenn der Unternehmensführung Umstände bekannt werden, die eine solche Fortschreibung notwendig erscheinen lassen. Dabei geht es nicht nur darum, so vorsichtig oder so negativ wie möglich, sondern sie realistisch aufzustellen. Deshalb können neben den gesamtwirtschaftlichen Risiken genauso auch staatliche Stützungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Unternehmensplanungen sind plausibel, wenn sie nachvollziehbar und frei von Widersprüchen sind.

Die Plausibilität wird dabei oft anhand der drei folgenden Kriterien beurteilt (siehe nachfolgende S. 17 Abb. 3).³

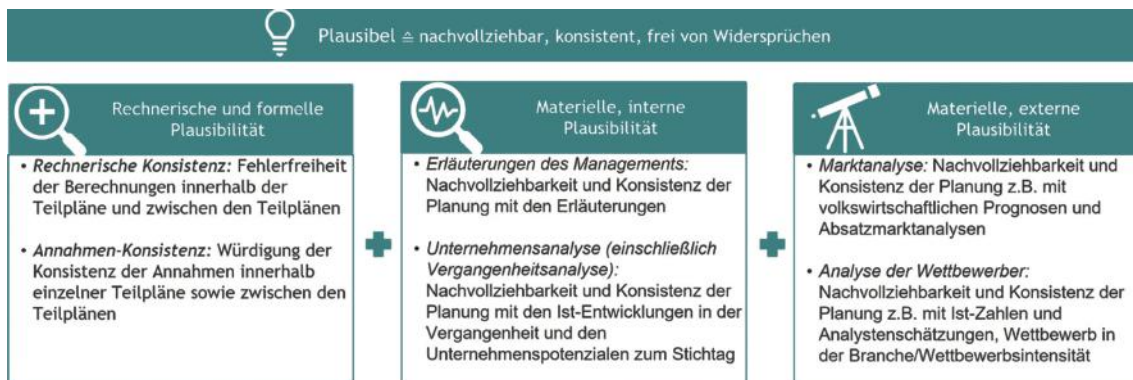


Abb. 2: Plausibilität der Unternehmensplanungen

Eine Planung ist nie einwertig, so dass sie möglichst in verschiedenen Szenarien aufgestellt werden sollte, ohne den Blick für das Wesentliche zu verlieren. Real-Case, Best-Case und Bad-Case sind dabei nur Schlagworte für alternative Planansätze, die den Vorteil haben, dass sie die einzelnen Planansätze hinterfragen, zum Denken anregen und bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung auf sich verändernde Werte im Zeitablauf hinweisen.⁴

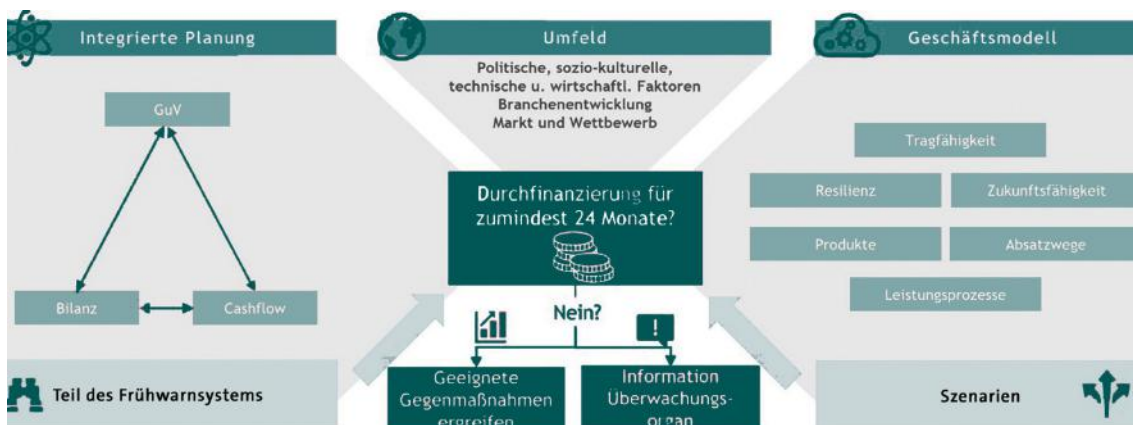


Abb. 3: Planansätze

2. Jahresabschluss

Die Auswirkungen auf die Rechnungslegung bezüglich des Jahresabschlusses, der bei Kapitalgesellschaften nicht nur aus Bilanz und GuV, sondern auch aus Anhang und Lagebericht besteht, ist enorm, wie die nachfolgenden Einzelheiten zeigen.

³ Ziegenhagen, BDO Recovery & Capital Advisors GmbH WPG.

⁴ Ziegenhagen, BDO Recovery & Capital Advisors GmbH WPG.

a) Auswirkungen auf Ansatz und Bewertung

Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des HGB umfassen im Wesentlichen die Position der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und bestimmen den Wert, mit dem die einzelne Position am Ende in der Bilanz ausgewiesen wird.

Bei der Berücksichtigung von verschiedenen Umständen spricht man immer von den wertaufhellenden und den wertbegründenden Tatsachen. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Ukrainekrieges werden als wertbegründend eingestuft, so dass die bilanziellen Konsequenzen aufgrund des Stichtagsprinzips gem. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB grds. erst in den Jahresabschlüssen mit Stichtag nach dem 23.2.2022 zu berücksichtigen sind.⁵

In der deutschen Rechnungslegung gilt grds. das Anschaffungskostenprinzip, so dass die einzelnen Vermögensgegenstände grds. zu fortgeführten Anschaffungskosten bzgl. des Anlagevermögens und zur Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzgl. des Umlaufvermögens anzusetzen sind. Diese vergangenheitsbasierten Annahmen können angesichts der aktuellen Risikolage aber oftmals nicht unverändert fortgeschrieben werden.

Bei folgenden Bilanzpositionen ist deshalb Vorsicht geboten:

- ▶ Bei aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerten (Goodwill) ist dem letzten Buchwert ein Vergleichswert gegenüberzustellen, da die eingetrübten Ertrags- bzw. Cash-Flow-Erwartungen oder auch steigende Kapitalisierungszinssätze deutlich wertbeeinflussend sind und ggf. eine Abwertung erfordern.
- ▶ Genauso ist Vorsicht geboten bei der Prognose aktiver latenter Steuern, denn diese sind wesentlich durch den bisher nicht genutzten steuerlichen Verlust determiniert. Besonders ist zu hinterfragen, ob die Verluste gem. § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB in den nächsten fünf Jahren tatsächlich geltend gemacht werden können.
- ▶ Ein besonderes Augenmerk ist in diesen schwierigen Zeiten der Bilanzierung von Rückstellungen zu widmen, denn diese sind gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Demnach sind künftige Preis- und Kostenschwankungen genauso zu berücksichtigen wie inflationäre Tendenzen.⁶
- ▶ Insbesondere bei zum Abschlussstichtag schwebenden Geschäften kann sich infolge der Unsicherheiten, beispielhaft auf den Rohstoffmärkten, das Erfordernis der Bildung von Drohverlustrückstellungen ergeben.⁷
- ▶ Besondere Wertveränderungen können sich bei Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten ergeben. Dies betrifft nicht nur das Corona-Virus,⁸ sondern auch den Ukrainekrieg.⁹ Beide Extremsituationen führen zu (potenziellen) Folgewirkungen mit entsprechend großen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen, die im Anhang transparent darzustellen sind.

S. 18

b) Anhang und Lagebericht

Bei Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften mit beschränkter Haftung besteht der Jahresabschluss bekanntlich nicht nur aus Bilanz und GuV, sondern zusätzlich aus Anhang und Lagebericht. Auch in diesen Rechnungslegungswerken ist es erforderlich, die verschiedenen Unsicherheiten im Wege einer transparenten Berichterstattung zu berücksichtigen.

⁵ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis v. 8.3.2022 S. 4.

⁶ IDW RS HFA 34, Rz. 27.

⁷ Im Einzelnen siehe IDW RS HFA 4.

⁸ Vgl. zuletzt IDW, Fachlicher Hinweis, 5. Update, April 2022.

⁹ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis v. 8.3.2022 (zuletzt ergänzt am 9.8.2022), S. 16 ff. (HGB) und S. 33 ff. (IFRS).

Nach den Regelungen des IFRS hat die Unternehmensführung im Anhang bei allen Unsicherheiten die getroffenen Annahmen und die möglichen, unternehmensspezifischen Folgen bis hin zum Bestehen bestandsgefährdender Risiken darzulegen. Im Jahresabschluss nach den Regeln des HGB ist eine solche Darstellung gem. § 264 Abs. 2 HGB im Sinne der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sachgerecht.

Wesentlich in Zeiten der Unsicherheit ist auch die Nachtragsberichterstattung im Anhang gem. § 285 Nr. 33 HGB, wo über Vorgänge zu berichten ist, die von besonderer Bedeutung sind und die erst nach dem Schluss des Geschäftsjahres, aber bis zur Beendigung der Aufstellung des Jahresabschlusses, eingetreten sind und die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt sind.

Auch im Lagebericht hat die Geschäftsführung auf die Auswirkungen der Unsicherheiten auf die Rechnungslegung einzugehen. Grundsätzlich hat die Geschäftsführung auf den Abschlussstichtag eine Einschätzung der Risiken vorzunehmen. Sofern sich aber nach dem Stichtag bis zur Beendigung der Aufstellung Umstände von Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen, so ist auch hierüber zu berichten. Der DRS 20.133 erlaubt ausnahmsweise verringerte Anforderungen an die Genauigkeit von Prognosen in extremen Situationen. Diese dürften derzeit bei vielen Unternehmen als erfüllt anzusehen sein, allerdings ist immer eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

c) Gefährdung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern)

Gem. § 252 Abs. 2 HGB ist grds. von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen. Gerade in Krisenzeiten wie diesen gibt es jedoch unzählige Beispiele für Ereignisse und Gegebenheiten, die Zweifel an der Fortführungsfähigkeit aufkommen lassen können. Einzelne Beispiele sind nachfolgend aufgeführt:¹⁰

Finanzwirtschaftliche Gegebenheiten

- ▶ Die Schulden übersteigen das Vermögen oder die kurzfristigen Schulden übersteigen das Umlaufvermögen.
- ▶ Darlehensverbindlichkeiten mit fester Laufzeit, die fällig werden, ohne dass eine realistische Aussicht auf Verlängerung oder auf Rückzahlung besteht.
- ▶ Das Unternehmen verlässt sich in erheblichem Ausmaß auf kurzfristige Darlehen zur Finanzierung langfristiger Vermögenswerte.
- ▶ Anzeichen für den Entzug finanzieller Unterstützung durch Gläubiger.
- ▶ Vergangenheits- oder zukunftsorientierte Finanzaufstellungen deuten auf negative betriebliche Cashflows hin.
- ▶ Ungünstige Schlüsselfinanzkennzahlen.
- ▶ Erhebliche betriebliche Verluste oder erhebliche Wertbeeinträchtigung bei Vermögenswerten, die zur Erwirtschaftung von Cashflows dienen.
- ▶ Ausstehende oder ausgesetzte Gewinnausschüttungen.
- ▶ Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei ihrer Fälligkeit zu begleichen.
- ▶ Unfähigkeit, die Bedingungen von Darlehensvereinbarungen zu erfüllen.
- ▶ Weigerung von Lieferanten, weiterhin ein Zahlungsziel einzuräumen.
- ▶ Unfähigkeit, Finanzmittel für wichtige neue Produktentwicklungen oder für andere wichtige Investitionen zu beschaffen.

¹⁰ Vgl. IDW PS 270 n. F., Rz. A5.

Betriebliche Gegebenheiten

- ▶ Absicht der gesetzlichen Vertreter zur Liquidierung des Unternehmens bzw. zur Einstellung der Geschäftstätigkeit.
- ▶ Ausscheiden von Führungskräften in Schlüsselfunktionen ohne adäquaten Ersatz.
- ▶ Verlust von wichtigen Absatz- oder Beschaffungsmärkten, bedeutenden Kunden oder Lieferanten sowie Kündigung von wichtigen Franchise- oder Lizenzverträgen.
- ▶ Konflikte mit der Belegschaft.
- ▶ Engpässe bei wichtigen Zulieferungen.
- ▶ Markteintritt eines sehr erfolgreichen Konkurrenten.

S. 19

Sonstige Gegebenheiten

- ▶ Verstöße gegen Eigenkapitalvorschriften oder andere gesetzliche Regelungen, wie z. B. Solvenz- oder Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute.
- ▶ Anhängige Gerichts- oder Aufsichtsverfahren gegen das Unternehmen, die zu Ansprüchen führen können, die wahrscheinlich nicht erfüllbar sind.
- ▶ Änderungen von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften sowie politische Entscheidungen, die voraussichtlich nachteilige Auswirkungen für das Unternehmen haben.
- ▶ Unzureichender Versicherungsschutz bei Eintritt einer Katastrophe.

Bei den einzelnen Ereignissen können diese für sich isoliert betrachtet eine andere Wirkung haben als in der Aggregation, wobei für die Gesamtbeurteilung immer eine summarische Betrachtung aller Ereignisse erforderlich ist.¹¹

d) Jahresabschlussprüfung

Die oben beschriebenen Unsicherheiten haben nicht nur Einfluss auf die Jahresabschlusserstellung, sondern auch auf die Jahresabschlussprüfung.

Die Auswirkungen des Ukrainekrieges können sowohl das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen (Irrtümer), als auch von beabsichtigten falschen Darstellungen (dolose Handlungen) erhöhen. Deshalb hat der Abschlussprüfer diese Faktoren in seine Beurteilung einzubeziehen und dem möglicherweise erhöhten Risiko im Rahmen seiner Risikobeurteilung Rechnung zu tragen.

Beispiele für eine wesentlich erhöhte Prognoseunsicherheit sind:¹²

- ▶ In die Lieferketten (Beschaffungsseite) sind Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt im Kriegsgebiet eingebunden.
- ▶ In die Lieferketten (Beschaffungsseite) sind Unternehmen eingebunden, die Sanktionen, z. B. der Europäischen Union oder der USA unterliegen.
- ▶ Wesentliche Absatzmärkte liegen im Kriegsgebiet.
- ▶ Wesentliche Absatzmärkte sind aufgrund von Sanktionen gegen bisherige Geschäftspartner nicht mehr wie gehabt erreichbar oder das Unternehmen zieht sich freiwillig aus diesen Märkten zurück.
- ▶ Die voraussichtliche Entwicklung der prognostizierten finanziellen Leistungsindikatoren hängt wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab.
- ▶ Das Unternehmen hat hohe Investitionen im Kriegsgebiet oder in Russland/Belarus getätigt und/oder hat hohe Forderungsbestände gegenüber von dem Ukrainekrieg unmittelbar oder mittelbar betroffenen Geschäftspartnern.

¹¹ Vgl. IDW PS 340 n. F., Rz. 11.

¹² Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis v. 8.3.2022.

- ▶ Das Unternehmen betreibt eine energieintensive Produktion und wird voraussichtlich durch infolge der Kriegsereignisse steigende Energiepreise stark beeinträchtigt.
- ▶ Es handelt sich um ein Unternehmen der Strom- und Gasversorgung, das durch die steigenden Kosten für Sicherheitsleistungen im Handel sowie das Wiederbeschaffungsrisiko bei einem Ausfall von Vertragspartnern beeinträchtigt wird.
- ▶ Das Unternehmen ist in einer Branche tätig, die von einem sich infolge des Kriegsgeschehens abschwächenden Investitions- und Konsumklima stark betroffen sein wird.

Die Handlungen des Abschlussprüfers zur Risikoidentifizierung und -beurteilung umfassen auch die Identifikation etwaiger Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen (siehe Abschnitt II.2.c)¹³.

Auch die Ereignisse zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Prüfung bestimmen die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers, der durch geeignete Prüfungshandlungen sicherstellen muss, dass auch für diesen Zeitraum die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist.¹⁴ Zu den notwendigen Prüfungshandlungen gehören die Prüfung des Nachtragsberichtes, genauso wie Risiko- und Prognosebericht im Lagebericht, wie auch die Prüfung notwendiger Angaben zu Fragen der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Hier sind einzelne Prüfungshandlungen wie die folgenden erforderlich:¹⁵

- ▶ Erzielung eines Verständnisses von den Maßnahmen, die das Management getroffen hat, um eine vollständige Erfassung der für den Jahresabschluss und Lagebericht relevanten Auswirkungen des Ukrainekrieges zu gewährleisten.
- ▶ Kritisches Lesen von Protokollen über seit Beginn des Kriegsgeschehens ggf. bereits stattgefundenen Gesellschafterversammlungen und Vorstands-/Geschäftsführungssitzungen.
- ▶ Kritisches Lesen von unternehmensinternen Ad-hoc-Berichten o. ä. zu den Auswirkungen des Kriegsgeschehens auf das Unternehmen.
- ▶ Befragung des Managements und ggf. der für die Überwachung Verantwortlichen nach den Auswirkungen der Kriegsereignisse auf das Unternehmen, z. B. im Hinblick auf Lieferanten, Absatzmärkte oder Investitionen im Kriegsgebiet oder in Russland/Belarus sowie im Hinblick auf die Abhängigkeiten von der Entwicklung der Kapital- und Energiemärkte.

Gleiches gilt natürlich in vollem Umfang für den Konzernabschluss.

e) Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist das zusammengefasste Urteil über die gesamte Jahresabschlussprüfung. Das IDW hat in einem gesonderten fachlichen Hinweis¹⁶ dargelegt, wann konkret Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind. Das IDW hat dabei Antworten auf folgende Fragen gegeben:

- ▶ Unter welchen Voraussetzungen kann ein Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden? Wann darf ein solcher Hinweis nicht erfolgen?
- ▶ Wie muss ein Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts ausgestaltet sein?

13 Vgl. IDW PS 270 n. F., Rz. 15 und A5.

14 Vgl. IDW PS 203 n. F., Rz. 11.

15 Vgl. IDW PS 203 n. F., Rz. 13 F.

16 Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis v. 8.3.2022 (zuletzt geändert am 9.8.2022), S. 69 ff., Teil 3, 5. Update, April 2021, S. 65 ff.

- ▶ Ist ein genereller Hinweis auf Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sinnvoll?
- ▶ In welchen Fällen kann die Aufnahme eines Hinweises zur Hervorhebung eines Sachverhalts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bzw. den aktuellen Kriegseignissen angebracht sein?

Dabei ergibt sich, dass nicht ein genereller Hinweis in den Bestätigungsvermerk sinnvoll ist, sondern ganz konkret bedeutsame Einzelhinweise im Sinne von Key Audit Matters (KAM).¹⁷

3. Unternehmensbewertung

Die kriegerischen Handlungen seit dem 24.2.2022 stellen ein solch einschneidendes Ereignis dar, dass sich auch Konsequenzen für die zukünftigen Zahlungsströme ergeben, die sich zwangsläufig auf die Werte von Unternehmen auswirken. Die wesentlichen Auswirkungen können unmittelbar oder mittelbar sein, die Beschaffungs- oder die Absatzmärkte betreffen und haben bereits ein globales Ausmaß erreicht, welches sich massiv auf Inflation und Börsenkurse ausgewirkt hat.

Jede Unternehmensbewertung ist letztendlich die Diskontierung zukünftiger Erträge, so dass sich Veränderungen wie bei der Unternehmensplanung, zwangsläufig auf das Ergebnis, nämlich den ermittelten Unternehmenswert, auswirken. Neben den kurzfristigen Implikationen sind dabei auch die mittel- und langfristigen Auswirkungen von zentraler Bedeutung.¹⁸

Im Einzelnen ergeben sich folgende Einflüsse auf die Unternehmensbewertung:

▶ Stichtagsprinzip

Unternehmenswerte werden immer auf einen Bewertungsstichtag ermittelt. Insofern ist bei Auseinanderfallen von Bewertungsstichtag und Zeitpunkt der Durchführung der Bewertung immer nur der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können.¹⁹

▶ Bewertungsstichtage bis zum 23.2.2022

Wie bereits oben zur Bewertung von Vermögensgegenständen dargelegt, sind die Konsequenzen bei Bewertungen bis zum 23.2.2022 nicht zu berücksichtigen. Im Bewertungsgutachten ist hierauf besonders hinzuweisen.

▶ Bewertungsstichtage nach dem 23.2.2022

Hier gilt, dass die Auswirkungen des Ukrainekrieges grds. darzulegen und zu beurteilen sind. Die Beurteilung erfolgt aber auch hier, wie bei der Jahresabschlussprüfung, nicht allgemein, sondern einzelfallspezifisch bezogen auf das konkrete Geschäftsmodell und die tatsächlichen Aktivitäten des zu bewertenden Unternehmens.

▶ Künftige finanzielle Überschüsse

Die Kriegslage kann im Einzelfall erhebliche mittelbare und/oder unmittelbare Auswirkungen auf die Ertragslage des Unternehmens haben, so dass hierauf bei der Unternehmensbewertung natürlich einzugehen ist. Selbst wenn weder ein direktes Engagement im Kriegsgebiet vorliegt, noch unmittelbare Geschäftsbeziehungen im Bereich der Beschaffungs- bzw. Absatzmärkte vorliegen, kann die Kriegssituation substantielle Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung des zu bewertenden Unternehmens haben. Letztendlich hat der Unternehmensbewerter all diese Umstände zu berücksichtigen und darzulegen, inwiefern sie in sein Bewertungsurteil, hier die Ermittlung der zukünftigen finanziellen Überschüsse, Eingang gefunden

¹⁷ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis v. 8.3.2022 (zuletzt geändert am 9.8.2022), S. 69 ff., Teil 3, 5. Update, April 2021, S. 65 ff.

¹⁸ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis v. 20.3.2022.

¹⁹ Vgl. IDW S 1 idF 2008, Rz. 22 f.

hat. Auf jeden Fall dürfte eine Bewertung, die all diese Umstände vollkommen außer Acht lässt, keine ordnungsgemäße Unternehmensbewertung sein.

► **Kapitalkosten**

Ein wesentlicher Bestandteil des Unternehmenswertes als Zukunftserfolgswert sind die Kapitalkosten und der daraus abgeleitete Kapitalisierungszinssatz. Die Kapitalkosten leiten sich beim Zukunftserfolgswertverfahren immer nach den langfristigen Kapitalmarktdaten ab. Kurzfristige Ausschläge und mögliche Übertreibungen der Kapitalmärkte sollen ausgeschlossen werden.²⁰ Insofern liegen die Kapitalisierungszinssätze nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern zur Zeit zwischen 7 und 9 %.²¹

Auch die Marktrisikoprämie bewegt sich in einer Größenordnung von 6 bis 8 %, ebenfalls nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern.

Natürlich können besondere Verhältnisse des Einzelfalles noch hier die Kapitalkosten beeinflussen.

4. Insolvenzantragspflicht

Die letzten Monate zeigen, dass die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie die Kriegsergebnisse auch dazu geführt haben, dass immer mehr Unternehmen in die Krise kommen. Die Insolvenzantragsquote steigt kontinuierlich, wie nicht nur der Fall Kaufhof/Karstadt zeigt.

Das Insolvenzrecht kennt drei Insolvenzgründe, die dem folgenden Schaubild entnommen werden können:

	§ 17 InsO Zahlungs- unfähigkeit	§ 19 InsO Überschuldung	§ 18 InsO Drohende Zahlungs- unfähigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> - Fällige Zahlungspflichten können nicht erfüllt werden - Keine Zahlungsstockung 	<ul style="list-style-type: none"> - künftige Zahlungspflichten können in den nächsten zwölf Monaten nicht erfüllt werden - und: negatives Reinvermögen zu Liquidationswerten 	<ul style="list-style-type: none"> - keine akute Zahlungsunfähigkeit - aber: künftige Zahlungspflichten können in den nächsten i.d.R. 24 Monaten nicht erfüllt werden
Juristische Personen und Gesellschaften i.S.d. § 15a Abs. 1 und 2 InsO (keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter)	<u>Antragspflicht</u>		<u>Antragsrecht</u>
Natürliche Personen und sonstige Gesellschaften	<u>Antragsrecht</u>	Kein Eröffnungsgrund, aber <u>Antragsrecht</u> wegen drohender Zahlungsunfähigkeit	<u>Antragsrecht</u>

Abb. 4: Insolvenzgründe

20 Vgl. IDW S 1, idF 2008, Rz. 91.

21 So gerade bekanntgegeben v. FAUB.

Allen Antragsgründen gemeinsam ist der Umstand, dass das Ergebnis von zukünftigen Zahlungsströmen abhängig ist. Wie bereits oben zu Abschnitt II.1 erläutert, haben die Unsicherheiten erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmensplanung und damit auf die zukünftigen Zahlungsströme. Dies kann das eine oder andere Unternehmen in Insolvenzgefahr oder ggf. auch zur Insolvenzantragspflicht bringen. Während der Corona-Pandemie wurden diese Antragspflichten zum Teil ausgesetzt und vor allem wurden die Zahlungsströme durch November-, Dezember- und Überbrückungshilfen so massiv beeinflusst, dass es nennenswerte Insolvenzen in Deutschland quasi nicht gab. Mit dem Auslaufen dieser Hilfsprogramme stieg die Insolvenzwelle zwangsläufig an. Mit dem sanierungs- und insolvenzrechtlichen Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) hat der Gesetzgeber die Insolvenzantragsfristen für die Zeit bis zum 31.12.2023 deutlich abgemildert, indem die Höchstfrist für die Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung die Frist von sechs auf acht Wochen hochgesetzt und der Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose von zwölf Monaten gem. § 4 Abs. 2 SanInsKG auf vier Monate verkürzt wurde.

s. 21

Hinweis

Vergleichen Sie hierzu den Beitrag von Römermann/Lolou in der NWB Sanieren 11/2022 S. 324, NWB AAAAJ-27041.

Wie bei allen oben genannten Rechnungslegungspflichten trifft auch hier die Verantwortung die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Bereits im oben genannten § 1 Abs. 1 StaRUG ist verankert, dass die Unternehmensleitung für ein risikoorientiertes Früherkennungssystem zu sorgen und damit eine integrierte Unternehmensplanung zu implementieren hat.

Hinweis

Vergleichen Sie hierzu die Beiträge von Schmidt in der NWB Sanieren 3/2022 S. 68, NWB OAAAI-57965 und von Giesen in der NWB Sanieren 7/2022 S. 210, NWB MAAAJ-17583.

Damit hat die Unternehmensleitung eine Pflicht zur permanenten Liquiditätsprüfung. Je schwieriger die Liquiditätslage ist, desto detaillierter bzw. kurzfristiger hat die Prüfung zu erfolgen. Die Zahlungsfähigkeitsprognose ist letztendlich Ausfluss der unter Abschnitt II.1 genannten integrierten Unternehmensplanung.

Auch hier gilt, dass die Unternehmensleitung insbesondere vor dem Hintergrund einer positiven wie negativen Fehlprognose eine ordentliche Dokumentation erstellen muss, um sich beispielhaft in einer späteren Insolvenz zivil- wie strafrechtlich exkulpieren zu können.

Die Prüfung, ob Insolvenzantragspflicht besteht, geht immer von einem Liquiditätsstatus aus und wird im Falle eines negativen Liquiditätsstatus ergänzt durch einen entsprechenden Finanzplan. Einzelheiten zum Prüfungsprocedere ergeben sich detailliert aus dem IDW S 11.²²

III. Zusammenfassung

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Corona-Pandemie, wie auch jetzt der Russlandkrieg gegen die Ukraine, erhebliche Auswirkungen auf das Rechnungswesen von Unternehmen haben

22 Vgl. IDW S 11 idF v. 23.8.2021, insbesondere Rz. 14 ff.

kann. Dies bezieht auf alle Bereiche des Rechnungswesens von der Unternehmensplanung über Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht bis hin zum Unternehmenswert und der Frage einer möglichen Insolvenzantragspflicht.

Die Unternehmensführung, d. h. die gesetzlichen Vertreter, sind für all diese Rechnungslegungspflichten verantwortlich und tun gut daran, diese zu beachten und vor allem ihre Einhaltung zu dokumentieren.

AUTOR



Christoph Hillebrand,

Dipl.-Kfm., ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.). Seit 1991 ist er Partner der Kanzlei Nacken Hillebrand Partner sowie Vorstand der Morison Köln AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auf die Abwicklung von Sanierungen und Insolvenzen spezialisiert ist. Christoph Hillebrand ist ferner öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen. Er befasst sich schwerpunktmäßig mit der wirtschaftlichen Begleitung und betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen sowie der Unternehmenssanierung und -liquidation. Darüber hinaus ist er als Fachreferent tätig und Mitglied des „FAS – Fachausschuss Sanierung und Insolvenz“ des IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Fundstelle(n):

1/2023 Seite 15

NWB MAAAJ-30951